



STADT WÜLFRATH

Rahmenkonzept der Schulsozialarbeit in Wülfrath

STADT WÜLFRATH
DER BÜRGERMEISTER
DEZERNAT IV
JUGENDAMT
ABT. KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

Gliederung

1. Einleitung
2. Aktuelle Erlasslage
 - 2.1 Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
3. Begriffserklärung Schulsozialarbeit
 - 3.1 Zielgruppe
4. Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit im Sinne des Runderlasses in Wülfrath
5. Bedarfsermittlung und Empfehlung zur vorläufigen Standortfestlegung
 - 5.1 Bedarfsermittlung
 - 5.2 Empfehlungen zur vorläufigen Standortfestlegung
6. Kooperationsvereinbarungen
7. Anhang
 1. FAQs
 2. Bedarfsermittlung

1. Einleitung

Die aktuelle Landschaft der Schulsozialarbeit in NRW zeichnet sich durch ein hohes Maß an Vielfalt, bezogen auf Finanzierungen, Trägerschaften, Dienst- und Fachaufsichten, Konzepten und Angeboten, aus. Nach mehrfachen Abstimmungsprozessen mit den kommunalen Spitzenverbänden hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW in die Schulsozialarbeit, deren Ausbau und Qualität, investiert.

Aufgrund der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen und dem daraus resultierenden Runderlass am 22.09.2021, sind im Folgenden nun erste thematische Schwerpunkte der Schulsozialarbeit in einem Rahmenkonzept zusammengestellt. Dieses beschreibt die aktuelle Erlasslage vom 22.09.2021, sowie die daraufhin durchgeführte Bedarfsermittlung in Wülfrath. Zudem gibt es eine vorläufige Empfehlung zur Standortfestlegung der Schulsozialarbeit in Wülfrath.

2. Aktuelle Erlasslage

2.1 Runderlass des Ministeriums für Bildung und Schule vom 22.09.2021

„Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung und unter Maßgabe der in dieser Richtlinie dargelegten Regelungen Zuwendungen für die Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen. Mit der Förderrichtlinie sollen Stellen für Schulsozialarbeit finanziert werden, sodass in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, weiteren an Schule tätigem Personal, außerschulischen Partnern und den Personensorgeberechtigten, alle Kinder und Jugendliche an allen Schulformen bei der Entwicklung zu eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten unterstützt werden.“
(Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung)

Schulsozialarbeit soll unter anderem zur Erreichung der jeweiligen Entwicklungsziele der Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden. Zudem sollen laut Erlass folgende Zielsetzungen berücksichtigt werden:

- Stärkung des Sozialverhaltens durch sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Persönlichkeitsstärkung durch Einzelfallhilfe sowie durch systemische Beratung
- Mitarbeit erfolgreicher inner- und außerschulischer Netzwerkarbeit (sogenannte Lotsen-Funktion)
- Konzeptionelle Arbeit im Bereich der Schulentwicklung
- Qualitative Absicherung und Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit durch Koordinierungsaufgaben

Welche durch folgende Tätigkeiten erreicht werden sollen:

- Unterstützung der persönlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Lebensraum Schule
- Beratung und Begleitung von Schulleitungen, Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal an den Schulen sowie kooperierenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe
- Mitwirkung und Beratung bei schulischen, beruflichen und weiteren biographischen Übergängen sowie bei persönlichen Bedarfslagen
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten

- Mitarbeit im schulischen Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention; Abstimmung mit den anderen innerschulischen als auch außerschulischen Beratungsstrukturen bei schulischen Vernetzungs- und Beratungsaufgaben.

Der grundsätzliche Einsatzort des eingesetzten Personals ist die Schule. Eine Vollzeitstelle sollte dabei in nicht mehr als zwei Einzelschulen eingesetzt werden.

„Die dargelegten Tätigkeiten u.Ä. und damit verbundene Zielsetzungen, die über eine direkte Unterstützung, Beratung und Begleitung einzelner Kinder und Jugendlicher hinausreichen, lassen einen Einsatz einer Fachkraft an mehr als zwei Schulen fachlich fragwürdig und somit nicht förderfähig erscheinen.“ (Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen – Anwendungshinweise)

§ 81 SGB VIII regelt die „Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihren Familien auswirkt“. Ausdrücklich ist die Zusammenarbeit mit „Schulen und Schulverwaltung“ gewünscht.

Sehr ähnlich lautet der im Schulgesetz NRW beschriebene Auftrag zwischen Schulen und der Jugendhilfe. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, ausdrücklich den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, um die „Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu tragen“ ist gesetzlich fest verankert (§5 SchulG NRW).

3. Begriffserklärung Schulsozialarbeit

Prof. Dr. Karsten Speck definierte den Begriff der Schulsozialarbeit wie folgt:

„Unter Schulsozialarbeit wird ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte, am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beitragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen. Zu den sozialpädagogischen Angeboten und Hilfen der Schulsozialarbeit gehören insbesondere die Beratung (unter Berücksichtigung einschlägiger Beratungsgrundsätze) und Begleitung von einzelnen SchülerInnen, die sozialpädagogische Gruppenarbeit, offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote, die Mitwirkung in Unterrichtsprojekten und in schulischen

Gremien sowie die Kooperation und Vernetzung mit dem Gemeinwesen.“ (Speck, 2006, S.4)

Ergänzend dazu beschreibt die LAG Schulsozialarbeit NRW e.V. die Wichtigkeit der Zusammenarbeit im *multiprofessionellen Team* auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis. Für eine nachhaltige Unterstützung im Sinne der Schülerinnen und Schüler ist es unerlässlich, dass Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende an anderen Schulen sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen aus anderen Einrichtungen in der Kommune und im Kreis zusammenarbeiten sollen.

Ist eine Fachkraft mit mindestens 19,5 Stunden an einer Schule eingesetzt, wird von einer „klassischen“ Schulsozialarbeit gesprochen. Stehen weniger Stunden zur Verfügung wird in den meisten Fällen von *Sozialer Arbeit* an Schule gesprochen (Thimm, 2012, S.14)

3.1 Zielgruppe

Die Schulsozialarbeit richtet sich an alle „am Lern- und Lebensort Schule lernenden und arbeitenden Schülerinnen und Schüler“ (Bassek, 2018, S.423). Für die Schulsozialarbeit in Wülfrath bedeutet dies, dass sich die Zielgruppe auf die Schülerinnen und Schüler, der durch eine Standortempfehlung ermittelten Schulen, bezieht. Außerdem gehören zur Zielgruppe der Schulsozialarbeit in Wülfrath die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schulen. Gleichzeitig sind die Lehrkräfte als Kooperationspartner beteiligt.

4. Rahmenbedingungen im Sinne des Runderlasses vom 22.09.2021 in Wülfrath

Die Schulsozialarbeit in Wülfrath im Rahmen des Runderlasses vom 22.09.2021 besteht aus zwei 19,5 Std. Stellen, die auf fachlicher Ebene seit Anfang des Jahres 2022 an die Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes angegliedert sind.

Das Amt für Bildung und Sport koordiniert die finanzielle Förderung. Die Förderung für die Stadt Wülfrath beinhaltet einen Festbetrag für die Primarstufe und für die Sekundarstufe 1. Dementsprechend sollen eine Grundschule und eine weiterführende Schule Einsatzort der Schulsozialarbeit werden.

Zu Beginn des Förderzeitraumes Anfang 2022, sollte die kommunale Schulsozialarbeit in Wülfrath zunächst sozialräumlich aufgestellt werden, um das Angebot allen Schulen vorzuhalten. Zu diesem Zeitpunkt gab es seitens des Ministeriums für Schule und Bildung noch keine Vorgaben.

Anfang März 2022 wurden Anwendungshinweise seitens des Ministeriums für Schule und Bildung veröffentlicht, in denen deutlich wurde, dass eine sozialräumlich aufgestellte Schulsozialarbeit, in der in Wülfrath geplanten Form, nicht förderfähig sei.

Die Anwendungshinweise werden diesem Rahmenkonzept angehängen.

5. Bedarfsermittlung und Empfehlung zur vorläufigen Standortfestlegung

5.1 Bedarfsermittlung

Um die schulischen Bedarfe abfragen zu können, wurde Mitte Januar bis Mitte Februar 2022 eine Bedarfsermittlung an allen Wülfrather Schulen angeboten und durchgeführt. Ziel der Bedarfsermittlung war es, aktuelle Anliegen der Schulen in Wülfrath abzufragen und daraus abgeleitet sozialpädagogische Angebote zu entwickeln. An dieser Analyse beteiligten sich drei Wülfrather Grundschulen, die Schule am Berg, die Freie Aktive Gesamtschule und das Gymnasium Wülfrath.

Die vollständige Bedarfsermittlung wird dieser Konzeption angehängen.

Abgefragt wurden unter anderem:

- Gibt es bei Ihnen eine didaktische Leitung?
- Gibt es bei Ihnen Lehrbeauftragte und / oder Fachkräfte mit besonderem Auftrag?
- Welche sozialpädagogischen Angebote gibt es bereits?
- Welche (max. 3) Maßnahmen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung würden Sie für Ihre Schule und SuS priorisieren?
- Gibt es ein besonderes Anliegen?

Besonders relevant sind die bereits im Erlass aufgeführten pädagogischen Maßnahmen und die Priorisierung der einzelnen Schulen eben dieser Maßnahmen.

Im Folgenden werden diese tabellarisch aufgeführt, um einen gezielten Überblick zu geben.

	Schule 1	Schule 2	Schule 3	Schule 4	Schule 5	Schule 6
Unterstützung pers. & soz. Entwicklung Kinder & Jugendliche	X	X		X	X	
Beratung und Begleitung Kinder & Jugendliche		X		X	X	
Beratung und Begleitung Schulleitung / Lehrkräfte etc.			X			(X)
Beratung berufliche Übergänge				X		(X)
Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten			X		X	
Mitarbeit im schulischen Team	X		X			X

Unterstützung der persönlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sowie die Beratung und Begleitung von jungen Menschen im Lebensraum Schule und im Sozialraum, als auch die Mitarbeit im schulischen Team sind die am häufigsten angekreuzten Maßnahmen. Die zukünftigen sozialpädagogischen Angebote werden sich an eben diesen Maßnahmen orientieren.

5.2 Empfehlung zu vorläufigen Standortfestlegung:

Die Corona Pandemie und das daraus resultierte „Homeschooling“ führte dazu, dass Schülerinnen und Schüler sich auf veränderte, oder sogar fehlende Strukturen einlassen mussten. Die Schule als Ort des Lernens und der Begegnung konnte infolge des Distanzunterrichts nicht mehr genutzt werden. Sorgen, Zukunftsängste und Druck führen bis heute dazu, dass viele junge Menschen mit psychosozialen Problemen zu kämpfen haben. Besonders am Gymnasium Wülfrath wurde durch die Schülervvertretung der deutliche Appell formuliert, niederschwellige und pädagogische Möglichkeiten der Lebensweltberatung nutzen zu können, da an dieser Schule bisher keine sozialpädagogischen Fachkräfte angestellt sind.

Durch Bedarfsanalysen, Abfragen der Schüler*innenzahlen und Hospitationen an einigen der Schulen sind folgende zwei Schulen als Einsatzort zu empfehlen:

1. Die Grundschule Lindenschule mit der höchsten Schüler*innenzahl im Primarbereich. Die Schule liegt in einem nahen Umfeld von neu zugezogenen Menschen (Fortunastraße, Kriegsvertriebene). Außerdem ist die Schule keine Schule des gemeinsamen Lernens „GU-Schule“ (obwohl dort im Rahmen der Einzelintegration auch Schüler*innen betreut werden).
2. Dem Gymnasium Wülfrath standen im Gegensatz zu den anderen Schulen im Sekundarbereich bisher keine Ressourcen für Schulsozialarbeit zur Verfügung. Bemerkenswert ist außerdem die hohe Bedarfsnachfrage durch die Schüler*innen dieser Schule.

Natürlich ist eine Versorgung mit Schulsozialarbeit für alle Schulstandorte sinnvoll, kann aber auf Grund der Rahmenbedingungen des derzeitigen Erlasses und der Finanzierungsgrundlage nicht abgedeckt werden.

Die Chancen liegen zunächst darin, ein Netzwerk aller Schulsozialarbeiter*innen der verschiedenen Schulen in Wülfrath aufzubauen, um Schulübergänge zu gestalten und einen fachlichen Austausch zu gewährleisten. Gleichzeitig sorgt die fachliche Verankerung der Schulsozialarbeit in das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendförderung für eine enge Vernetzung zu den weiteren Aufgabenfeldern der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes.

6. Kooperationsvereinbarung

Grundlage für eine Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und Schule ist eine, von beiden Beteiligten, unterzeichnete Kooperationsvereinbarung.

Diese wird im nächsten Arbeitsschritt vorbereitet.

7. Anhang

1. FAQs
2. Bedarfsermittlung